

(2) Bei vereinbarter Durchführung der unter § 2 Buchstaben a bis c genannten Aufgaben durch Dritte erfolgt für diese eine Vergütung in Höhe von 3 % bezogen auf die abgeführte Kraftfahrzeugsteuer.

§ 4

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer ist bis zum 5. Werktag des Folgemonats abzuführen:

- a) von Zulassungsbehörden auf das von dem für sie zuständigen Finanzamt festgelegte Konto unter Angabe der Steuernummer und der EAA-Nr. 3139;
- b) von Versicherungsgesellschaften auf das für die Abführung der Versicherungsteuer festgelegte Konto unter Angabe der Steuernummer und der EAA-Nr. 139.

Von den Finanzämtern vereinnahmte Kraftfahrzeugsteuern sind auf einem Sammelkonto unter Angabe der EAA-Nr. 139 nachzuweisen.

(2) Bei Vereinbarungen mit anderen als den in Absatz 1 Buchstaben a und b Genannten entscheidet das Ministerium der Finanzen über die Abführung der Steuer.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1990.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II Nr. 78 S. 506) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1990

Der Minister der Finanzen
Dr. R o m b e r g

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 31. Juli 1990

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Gesamtvollstreckungsverordnung — vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285) wird zur konzentrierten Bearbeitung von Verfahren der Gesamtvollstreckung die örtliche Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 2 der Gesamtvollstreckungsverordnung wie folgt bestimmt:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung der Verfahren der Gesamtvollstreckung sind gemäß § 1 Abs. 2 Gesamtvollstreckungsverordnung für den Bereich der nachfolgend aufgeführten Bezirke folgende Kreisgerichte örtlich zuständig:

Berlin	— Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow
Chemnitz	— Kreisgericht der Stadt Chemnitz
Cottbus	— Kreisgericht Cottbus-Stadt
Dresden	— Kreisgericht der Stadt Dresden
Erfurt	— Kreisgericht der Stadt Erfurt
Frankfurt/Oder	— Kreisgericht Frankfurt/Oder
Gera	— Kreisgericht Gera-Stadt
Halle	— Kreisgericht der Stadt Halle

Leipzig	— Kreisgericht der Stadt Leipzig
Magdeburg	— Kreisgericht der Stadt Magdeburg
Neubrandenburg	— Kreisgericht des Stadt- und Landkreises Neubrandenburg
Potsdam	— Kreisgericht Potsdam-Stadt
Rostock	— Kreisgericht Rostock-Stadt
Schwerin	— Kreisgericht Schwerin-Stadt
Suhl	— Kreisgericht des Stadt- und Landkreises Suhl

(2) Bereits anhängige Gesamtvollstreckungsverfahren sind an das nach dieser Durchführungsbestimmung örtlich zuständige Gericht abzugeben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

Der Minister der Justiz
I. V.: Dr. sc. N i s s e l
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 9. August 1990

Auf der Grundlage des § 27 der Verordnung vom 20. Juni 1990 über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis (GBl. I Nr. 37 S. 475) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Notare, die bis zu ihrer Bestellung als Notar in eigener Praxis als Notar im Staatlichen Notariat tätig waren, können bis zur Verfügungstellung von Amtssiegeln durch die künftigen Länderjustizverwaltungen das Dienstsiegel des Staatlichen Notariats für ihre Tätigkeit in der eigenen Praxis nutzen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Minister der Justiz
Prof. Dr. sc. W ü n s c h e

Anordnung Nr. 2¹ über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure vom 25. Juli 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Februar 1990 über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure (GBl. I Nr. 8 S. 50) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 50)